

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Leistungsbereich Berufsbildung  
Ressort Grundsatzfragen und Politik  
3003 Bern

Bern, 03. April 2012 / CJR  
VL\_Weiterbildungsgesetz

## Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Weiterbildung spielt auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. Rund 40% der erwerbstätigen Bevölkerung besucht jedes Jahr eine Form von Weiterbildungskurs. Dieser wirtschaftlich bedeutende Bildungssektor ist vorwiegend privatwirtschaftlich organisiert. Diese Flexibilität erlaubt eine schnelle Reaktion auf neue Anforderungen des Arbeitsmarktes. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Darum darf das Weiterbildungsgesetz kein Subventionsgesetz sein. Wir begrüssen ausdrücklich, dass der Entwurf in Art. 9 Abs. 1 fordert, dass staatliche Subventionen den Wettbewerb nicht verzerren dürfen. In diesem Sinne hat auch Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs unsere Zustimmung.

Die Rolle des Staates ist im Weiterbildungsbereich eine grundsätzlich andere als in der obligatorischen Bildung. Der Vorentwurf würdigt diesen Umstand in sinnvoller Art und Weise, indem der Staat grundsätzlich die subsidiäre Rolle hat, Dysfunktionen im Weiterbildungsmarkt zu beheben und die Beziehung zwischen der Weiterbildung und dem formalen Bildungssystem zu regeln. Wir betonen an dieser Stelle ausserdem, dass die Weiterbildung nach wie vor eine kantonale Angelegenheit bleiben soll – der Bund soll nur dort Einfluss nehmen, wo echter Koordinationsbedarf besteht (zum Beispiel Massnahmen, um die vorherrschende Titelvielfalt zu überblicken). In diesem Sinne begrüssen wir, dass dank detaillierterem Monitoring (Art. 18 und 19) Doppelspurigkeiten und ineffiziente Finanzierungen erkannt und bereinigt werden können. Wir begrüssen ebenfalls ausdrücklich, dass der Vorentwurf in Sachen Weiterbildung die Eigenverantwortung des Einzelnen und nicht staatliche Zwänge ins Zentrum stellt. Weiter unterstützen wir auch die Anrechenbarkeit von nicht-formalen Bildungsleistungen an die formale Bildung (Art. 7). Die Systeme, welche zu einer Anrechnung führen, müssen auf einer möglichst tiefen Stufe angesiedelt und praxisnah sein.

### Zu den einzelnen Artikeln:

Art. 1 Zweck und Gegenstand

*Abs. 1 (neu) Mit diesem Gesetz soll Weiterbildung im Sinne der nicht formellen Bildung geregelt werden.*

*Art. 3 Abs. 1: Streichen*

Der bestehende Art. 1, Abs. 1, mag deklaratorisch und philosophisch korrekt sein, ist aber im Zweckartikel ungeeignet, da es sich hier nur um das Weiterbildungsgesetz handelt. Der Begriff „lebenslanges Lernen“ ist deutlich breiter, was für Verwirrung sorgt und dem Verständnis des Gesetzes abträglich ist.

Art. 3 Begriffe

Weiterbildung wird im Weiterbildungsgesetz nur nebenbei (und in einer Klammer) in Art. 3, Abs. 3, definiert. Grundsätzlich müsste dies Eingang gemacht werden. Die Definitionen (und der erläuternde Bericht) lassen einiges an Raum offen, welche Bildungsgänge welchem Bildungstyp zuzuordnen sind. Dies führt zu Verwirrung. Des Weiteren ist es ausserordentlich wichtig, dass diese Definitionen mit der umfangreichen bestehenden Weiterbildungsgesetzgebung sauber abgestimmt werden.

Art. 4 Ziele

*Bst. f (neu) den Einzelnen die Chance bieten ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern und zu erhalten.*

In Art. 4 soll als konkretes Ziel die Verbesserung und der Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Einzelnen aufgeführt werden.

Art. 5 Abs. 2 – streichen

Begründung: Das Prinzip der Vertragsfreiheit, welche das Schweizerische Arbeitsrecht prägt, wird durch Art. 5, Abs. 2, untergraben, indem gefordert wird, dass öffentliche und private Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begünstigen. Es ist unklar, was mit „begünstigen“ gemeint ist und welche Pflichten hier dem Arbeitgeber auferlegt werden. Damit eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen wird, muss die Initiative und vor allem die Motivation vom Individuum her kommen und sollte nicht das Resultat von gesetzlichen Ansprüchen sein. Des Weiteren muss die Abmachung, wie die Weiterbildung absolviert wird, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stattfinden (oder über Gesamtarbeitsverträge). Ein solche Pflicht für Arbeitnehmer ist auch nicht nötig: Schweizer nehmen überdurchschnittlich an Weiterbildungen teil, und rund ein Drittel der Kosten wird im Schnitt von den Unternehmen bezahlt (ohne die Kurszeit mitzurechnen).

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Wenn Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an das Ziel geknüpft sind, ein System aufzubauen, um nicht-formale Bildung der formalen Bildung anzurechnen, unterstützen wir den Artikel. Jedoch vermitteln weder der Entwurf noch der erläuternde Bericht ein klares Bild über die Wirkung und insbesondere den Anwendungsbereich dieses Artikels. Wenn Weiterbildungskurse nicht mit dem oben genannten Ziel verbunden sind, sollen den Kursen auch keine Auflagen gemacht werden. Wir sprechen uns in dieser Frage explizit gegen einen Eingriff des Staates in die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung privater Angebote aus. In diesem Sinne schlagen wir vor, die Einschränkung von Art. 6 Abs. 4 explizit auf den ganzen Artikel zu erweitern.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

Wir unterstützen diesen Artikel ausdrücklich, schlagen aber vor, sich am bestehenden Berufsbildungsgesetz zu orientieren (Art. 11 BBG), um eine gewisse Konsistenz zwischen den Formulierungen zu erreichen.

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

Wenn Organisationen unterstützt werden, soll dies an einen klaren Leistungsauftrag (messbare Ziele) gebunden sein. Verlängerungen sollen vom Erreichen dieser Ziele abhängig sein.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz

Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gibt neben den staatlich organisierten, bezahlten Hochschulen auch den Organisationen der Arbeitswelt sowie den wichtigsten Institutionen der Bildungslandschaft, Teilnahme und Antragsrechte. Der Entwurf zum Weiterbildungsgesetz gibt dem vorwiegend privat organisierten Weiterbildungsmarkt in der Weiterbildungskonferenz keine solchen Befugnisse. Wir erwarten, dass die Befugnisse der Dach- und Fachverbände mindestens jenen der im HFKG vorgesehenen Befugnisse gleichgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Fulvio Pelli, Nationalrat

Der Generalsekretär



Stefan Brupbacher